

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 286), geändert durch Art.2 des Gesetzes v. 21.6.2006 (Nds. GVBl. Nr.16/2006 S.239) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 1 Satz 1 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bachelor-Studienganges Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim.

§ 2

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Sie qualifiziert bei gehobenem Abschluss zugleich für konsekutiv anschlussfähige Studiengänge. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden.

§ 3

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 4

Studiendauer, Studiumumfang

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlbereiche wird im zweiten Teil der Prüfungsordnung und in der Studienordnung geregelt. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden. Das Studium ist in Module gegliedert.
- (4) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 180 LP erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird im Modulhandbuch (§ 4 der Studienordnung) beschrieben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der oder die Praktikumsbeauftragte berät den Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Prüfungsamt führt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Prüfungsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.
- (2) Die Studien abschließende Prüfungsleistung (Abschlussarbeit) ist immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der Studien abschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 8 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können als gleichwertig angerechnet werden, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen eines Moduls oder Teilmoduls des Bachelor-Studienganges Erziehungswissenschaft entsprechen. Die Anrechnung soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben des ECTS erfolgen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in einem ausländischen Studiengang sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die entsprechende Leistung bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 9 vergeben.
- (5) Falls für Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Bachelor-Prüfung anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, können die Leistungen entsprechend § 9 mit Leistungspunkten versehen werden. Für bestandene Diplomvorprüfungen oder entsprechende Zwischenprüfungen in als gleichwertig anerkannten Studiengängen sollen in der Regel 120 Leistungspunkte angerechnet werden. Die Anrechnung kann mit Auflagen hinsichtlich der bis zum Bachelor-Abschluss zu erbringenden Studienleistungen verbunden werden. Für Noten aus solchen Prüfungsleistungen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
 - an der Universität Hildesheim für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben ist.

Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomvorprüfung oder Bachelor-Prüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:
 - die Nachweise gemäß Absatz 1 und
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung soll im ersten Semester gestellt werden; die Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers zur Bachelor-Prüfung. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Studierende/ der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem Studierenden/ der Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge als vergleichbare Studiengänge im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.
- (6) Ist es dem oder der Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Die Zulassung zur Abschlussarbeit, die Vergabe ihres Themas sowie ggf. die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit bedarf eines besonderen Antrags. Näheres regelt § 21.

§ 9

Modulprüfungen, Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte werden – soweit nicht anders geregelt – im Rahmen von in der Studienordnung beschriebenen Modulen erworben. Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Es wird durch eine Modulprüfung bewertet. Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls. Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt.
- (2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die für ein Modul vorgesehenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich absolviert wurde, d. h. alle für das Bestehen des Moduls notwendigen Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Sofern unter fachspezifischen Gesichtspunkten sinnvoll, kann sich eine Modul- bzw. können sich Modulteilprüfungen auch innerhalb einer Lehrveranstaltung aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen. So sind insbesondere Kombinationen verschiedener Prüfungsformen und Prüfungsserien über verschiedene inhaltlich abgegrenzte Schwerpunkte zulässig. Die Zusammenfassung dieser Prüfungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in der Modulbeschreibung zu regeln.
- (4) Im Rahmen des als wählbare Vertiefungen der Studienfächer zugelassenen Kontingents können Leistungspunkte abweichend von Abs. 2 auch durch Leistungen wie die Mitarbeit in Praxis- oder Forschungsprojekten oder die Leitung von Tutorien erworben werden. Im Rahmen des „Studium Generale“ kann das Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung anerkannt werden, sofern diese Tätigkeit wissenschaftlich reflektiert wird. Über die Anrechnung solcher Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Modul- bzw. Modulteilprüfungen können in Form von
 - a) Klausuren,
 - b) mündlichen Prüfungen,
 - c) Hausarbeiten,
 - d) Referaten mit Ausarbeitung oder
 - e) praktischen Leistungen

angeboten werden. Im Sinne von Abs. 3 sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen zulässig.

- (6) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls bzw. des Modulteils mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie beträgt jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig.
- (7) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit max. 4 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (8) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
- (9) Geeignete Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit ausgelegt und vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings individuell zurechenbar ist.
- (10) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.
- (11) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger dauernder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (12) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
 1. Bezeichnung des Moduls und ggf. des Modulteils
 2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
 3. die Art der Prüfung
 3. Datum bzw. Zeitraum und Ort der Prüfung,
 4. die Benotung gemäß § 12
 5. die zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.
- (13) Zur Bewertung der Abschlussarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.
- (14) Die Studienordnung regelt die Anzahl der Leistungspunkte, die von einem Modul umfasst sind.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag eines/r zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Bachelor-Arbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.
- (5) Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Betreffenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss un-

ter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden benotet, berechnet sie sich nach dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.
- (4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

- (5) Durchschnittsnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.
- (6) Für die Gesamtnote soll eine Ergänzung der Note um eine ECTS-Note erfolgen, wenn fünf Abschlussjahrgänge vorliegen, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden von mindestens fünf Abschlussjahrgängen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10%
- B die nächst besten 25%
- C die nächst besten 30%
- D die nächst besten 25%
- E die nächst besten 10%.

§ 13 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in einer Nachprüfung in derselben Veranstaltung einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Eine zweite Wiederholung in derselben Veranstaltung ist nicht zulässig. Es ist gleichwohl möglich, die Veranstaltung in einem anderen Semester zu besuchen und erneut einen, maximal zwei Prüfungsversuche zu unternehmen.
- (2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen des Moduls vorliegen.

§ 14 **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Modulnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Zur bestandenen Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zu dem nach § 14 Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben (Anlage 3).
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält
 - eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
 - bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;

- die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.
- (5) Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.
 - (6) Für jede bzw. jeden zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Studierende(n) wird bei den Akten des Prüfungsamtes ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.
 - (7) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidat bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das „Transcript of Records“. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob das
 - Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Punkte 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

ZWEITER TEIL

Module und Prüfungsinhalte des Bachelor-Studienganges Erziehungswissenschaft

§ 19 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Das Studium setzt sich aus in Module gegliederten Fachgebieten und dem Praktikum zusammen. Diesen sind jeweils Studienzeiten (SWS) bzw. Praktikumswochen, sowie zu erbringenden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module des Studienganges sind nach Studienjahren gegliedert und werden in der Studienordnung genauer beschrieben.

Die Module des Studienganges sind:

Module	SWS	LP
Module des 1. Studienjahres		
1. Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft I	6	8
2. Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft II	4	6
3. Theoretische Zugänge zu Erziehung und Bildung im gesellschaftlichen und historischen Kontext	6	10
4. Einführung in die Allgemeine Didaktik	4	6
5. Grundlagen der Soziologie und Sozialstrukturanalyse	4	6
6. Rechtliche Bedingungen pädagogischen Handelns	4	6
7. Statistik und empirische Forschungsmethoden I	4	8

Module des 2. Studienjahres		
8. Kindheit, Jugend und Familie: Grundlagen	4	6
9. Kindheit, Jugend und Familie: Vertiefung	6	10
10. Statistik und empirische Forschungsmethoden II	4	8
11. Pädagogische Handlungsfelder und Institutionen	6	8
12. Grundlagen der Psychologie	4	6
13. Fachpraktikum mit Vor- und Nachbereitung	2	10

Module des 3. Studienjahres		
14. Einführung in die Sozial- und Organisationspädagogik	4	8
15. Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft	4	8
16. Pädagogische Handlungskompetenz	4	6
17. Einführung in ausgewählte Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft	4	6

18. Studienabschluss		14
Studium generale		13
Nebenfach bzw. Begleitfach	fachspez.	27
Gesamtzahl der Leistungspunkte		180

- (2) Als Nebenfach bzw. Begleitfach können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten alle an der Universität Hildesheim gelehrten Fächer gewählt werden. Ausgenommen davon sind die im Studium des Kernfachs enthaltenen Bezugsfächer Sozialpädagogik / Organisationspädagogik, Soziologie und Psychologie. Das Studium des Nebenfachs bzw. Begleitfachs wird durch die Studienordnungen der einzelnen Fächer geregelt. Liegt eine solche Ordnung nicht vor, ist das Studium des Nebenfachs in Absprache mit den Lehrenden der jeweiligen Fächer zu gestalten. Wenn keine anderweitigen Regelungen durch die jeweiligen Fächer vorliegen, sind im Rahmen eines Nebenfachs (im Umfang von 27 LP) vier benotete Prüfungsleistungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft, § 9, Abs. 5 zu erbringen.
- (3) Im Studium Generale können im Rahmen der in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft beschriebenen Modulstruktur Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Hildesheim gewählt und kombiniert werden. Dadurch setzen Studierende eigene Schwerpunkte, die in dem genannten Umfang als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit der Mentorin/ dem Mentor.

§ 20 Abschlussarbeit

- (1) Die Studien abschließende Leistung ist die Abschlussarbeit. Sie wird mit 14 Leistungspunkten angerechnet. Dazu wird ein Begleitseminar bzw. eine Forschungswerkstatt angeboten.
- (2) Zur Anmeldung der Abschlussarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 130 Leistungspunkte einschließlich der Absolvierung des Praktikums (inklusive wissenschaftlicher Hausarbeit) erbracht hat. Mit der Meldung zur Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Abschlussarbeit angefertigt werden soll.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft zur selbstständigen Lehre Berechtigten und vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer einer Abschlussarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem/einer anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus dem Fach Erziehungswissenschaft bestellt werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern jene Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit (bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (10) Die Abschlussarbeit kann bei „nicht ausreichender“ bzw. „als nicht ausreichend geltender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Abschlussarbeit bzw. das zweite Abschlusskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Prüfender die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
- (3) Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen genannten Modulen einschließlich dem Studienabschluss die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den Studien begleitenden Prüfungen und dem Studienabschluss erreicht wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den Modulen erreichten Noten gebildet. Wurden in einem Modul mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erzielt, wird von den gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 5 das bessere Ergebnis herangezogen.
- (4) Die Gesamtnote lautet:

▪ <input type="checkbox"/> Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
▪ <input type="checkbox"/> Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
▪ <input type="checkbox"/> Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
▪ <input type="checkbox"/> Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
▪ Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend
- (5) Stellt die gemäß Absatz 3 mit „sehr gut“ benotete Bachelor-Prüfung eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auf die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ zu erkennen.
- (6) Sind die zum Bestehen des Bachelor-Abschlusses erforderlichen 180 Leistungspunkte drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung erstmalig nicht bestanden. Werden die erforderlichen Leistungspunkte auch nach weiteren zwei Semestern nicht erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerungsfrist zulassen.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

§ 23 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Rahmen-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Fachrichtungen Sozial- und Organisationspädagogik, Erziehungswissenschaft) vom 19.04.2007 (Veröffentlichungsblatt Heft 30) und der Teilprüfungsordnung für die Fachrichtung Erziehungswissenschaft im Bachelor-Studiengang Erziehungs- und Sozialwissenschaften im Fachbereich I. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das Studium an der Universität Hildesheim beginnen.
- (2) Auch nach Inkrafttreten dieser Ordnung können im Zeitpunkt der Verkündung eingeschriebene Studierende auf Antrag nach der bisher gültigen Teilprüfungsordnung geprüft werden. Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung wird zum letzten Mal sechs Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Universität Hildesheim
Fachbereich I
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Urkunde für den Bachelor of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich I, Erziehungs- und Sozialwissenschaften im Fach Erziehungswissenschaft an

Frau / Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

Siegel

Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

Universität Hildesheim
Fachbereich I
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung Erziehungswissenschaft

Frau / Herr*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Bachelor of Arts im Studiengang Erziehungs-
wissenschaft bestanden.

Das Gesamturteil lautet: *)

Die Abschlussarbeit hat das Thema:

:
Module/Gesamtnote¹

Abschlussarbeit und -kolloquium

Siegel Hildesheim, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**) Noten in der Abschlussarbeit und den Studien begleitenden Modulprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Liste aller Module

¹ Liste aller Fachgebiete siehe Rückseite



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erziehungswissenschaft

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.] / [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

erster berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium/ 180 Credits

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Absolventen dieses Bachelor-Studienganges verfügen über

- ein breites erziehungs- und sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen sowie spezifische theoretische und empirische Zugänge zu den Disziplinen ihres Studienganges: Erziehungswissenschaft einschließlich Allgemeine Didaktik, Sozial- und Organisationspädagogik sowie Soziologie, Psychologie und rechtliche Bedingungen pädagogischen Handelns.
- ein kritisches Verständnis pädagogischer Problemstellungen und die Fähigkeit, pädagogische Praxis mit Hilfe ihres erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren und konstruktiv zu gestalten;
- umfangreiche forschungsmethodische Kenntnisse und die Fähigkeit, sie selbständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden;
- erziehungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Kompetenzen für anleitende, vermittelnde, organisatorische und verwaltende Tätigkeiten in verschiedenen (v.a. außerschulischen) pädagogischen Arbeitsfeldern;
- Grundkenntnisse in einem weiteren Studienfach ihrer Wahl, das eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglicht.

Die Absolventen des Studiengangs haben Optionen

- für einen erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder;
- für eine vertiefende berufliche Qualifikation;
- für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang.

Die Module sind drei Studienjahren zugeordnet. Neben den Pflichtmodulen im Kernfach und den ihm zugeordneten Bezugsfächern Soziologie und Psychologie wählen die Studierenden ein Nebenfach und Veranstaltungen in einem Studium generale. Dadurch setzen sie eigene Schwerpunkte im Studium.

Zum Studium gehört ein angeleitetes sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung, deren inhaltliche Arbeit dem Studienziel entspricht. Die Erfahrungen des Praktikums werden in einer Hausarbeit wissenschaftlich reflektiert.

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt drei Monate.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem durch die jeweils vorgesehenen Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungen erreicht wurden.

Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms/ u.U. auch zur Promotion

qualifiziert an der Universität Hildesheim insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudien-
gangs Sozial- und Organisationspädagogik

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelor-Abschluss berechtigt zu Tätigkeiten in verschiedenen außerschulischen und außerunterricht-
lichen pädagogischen Arbeitsfeldern. Dies können unterschiedliche Tätigkeiten beispielsweise in Vereinen,
Verbänden, Kirchen, Betrieben, Freizeiteinrichtungen, Gemeinden, im Betreuungsbereich von Ganztags-
schulen usw. sein. Insbesondere das Nebenfach eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, in angrenzenden
und sich neu entwickelnden Berufsfeldern tätig zu werden.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Sozial- und Organisationspädagogik: <http://www.uni-hildesheim.de/de/sozpaed.htm>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM in DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

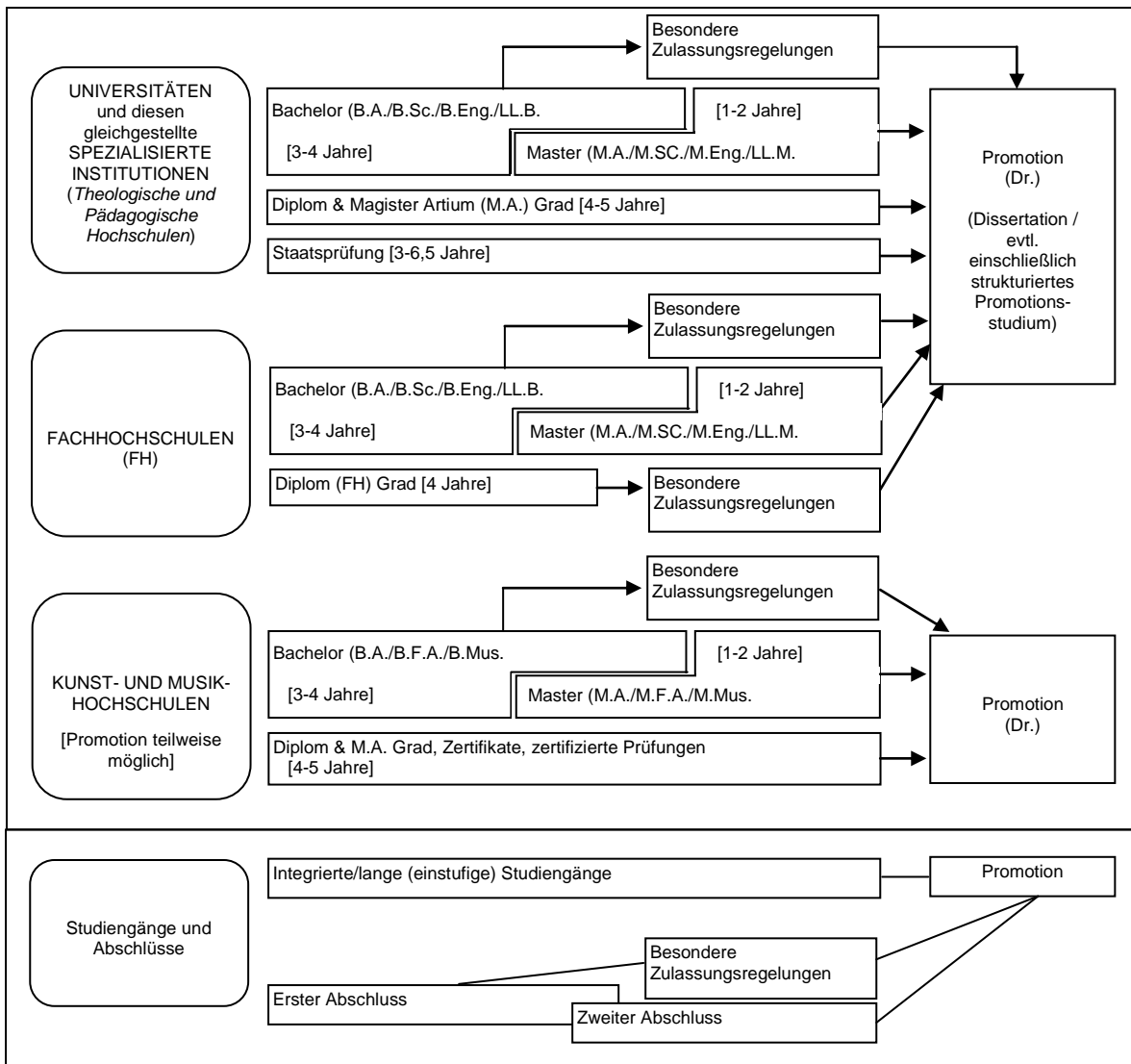
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bache-

lorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

